

VERTRAG ÜBER FREUNDSCHAFT, ZUSAMMENARBEIT UND GEGENSEITIGEN BEISTAND ZWISCHEN DER VOLKSREPUBLIK POLEN UND DER UNGARISCHEN VOLKSREPUBLIK (VOM 16. MAI 1968)

Die Volksrepublik Polen und die Ungarische Volksrepublik haben,

geleitet von dem dauerhaften Bestreben, die brüderliche Freundschaft, Zusammenarbeit und den gegenseitigen Beistand zwischen beiden Völkern auf der Grundlage jahrhundertelanger Traditionen weiterzuentwickeln und zu festigen,

in der Überzeugung, daß die weitere Entwicklung der Beziehungen beider sozialistischer Staaten den Lebensinteressen ihrer Völker entspricht und der Festigung der gesamten sozialistischen Gemeinschaft dient,

in dem Willen zu einer konsequenten Durchführung der Politik der friedlichen Koexistenz von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung sowie zur Fortsetzung ihrer Bemühungen um die Gewährleistung des Friedens,

eingedenk der Gefahr, die das Wirken der westdeutschen militaristischen und revanchistischen Kräfte für den Frieden darstellt, die nach einer Revision der Ergebnisse des zweiten Weltkrieges streben,

in dem Bestreben, den Frieden und die Sicherheit in Europa, ausgehend von den Verpflichtungen des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, der am 14. Mai 1955 in Warschau abgeschlossen wurde, zu stärken,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer Treue zu den Zielen und Grundsätzen des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, der zwischen der Volksrepublik Polen und der Republik Ungarn am 18. Juni 1948 abgeschlossen wurde und

feststellend, daß dieser Vertrag eine historische Rolle in der Entwicklung der Beziehungen zwischen beiden Staaten gespielt hat,

ausgehend von den Errungenschaften des sozialistischen Aufbaus in beiden Staaten und der Entwicklung ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit in den vergangenen zwei Jahrzehnten sowie von den Veränderungen, die in dieser Zeit in der Welt eingetreten sind, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden in Übereinstimmung mit den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus die brüderliche Freundschaft festigen, die allseitige Zusammenarbeit entwickeln und sich gegenseitig auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Achtung der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der anderen Seite Beistand leisten.

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden auch weiterhin im Geiste der Stärkung der Einheit und Geschlossenheit der sozialistischen Staaten, ihrer Freundschaft und Brüderlichkeit handeln.

Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden auf der Grundlage der freundschaftlichen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vorteils die wirtschaftliche und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit entwickeln und festigen sowie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung zur weiteren Entwicklung der Zusammenarbeit im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe beitragen.

Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft, der Kultur, der Kunst, der Volksbildung, der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens, des Films, des Gesundheitswesens, der Körperkultur und der Touristik sowie die Zusammenarbeit der gesellschaftlichen Organisationen zum Zwecke des besseren gegenseitigen Kennenlernens der Völker beider Staaten fördern.

Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden die Politik der friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung konsequent verfolgen und in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ihre Anstrengungen zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit, zur Minderung der internationalen Spannungen, zur Einstellung des Wettrüstens und zur Herbeiführung der Abrüstung sowie für die endgültige Beseitigung des Kolonialismus und Neokolonialismus in jeder Form sowie zur Unterstützung der Länder, die sich von der Kolonialherrschaft befreit haben, fortsetzen.

Artikel 5

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden weiterhin um die Gewährleistung der europäischen Sicherheit bemüht sein, zu deren Hauptvoraussetzungen die Unantastbarkeit der bestehenden Staatsgrenzen in Europa zählt.

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden alle erforderlichen Mittel anwenden, um eine Aggression der westdeutschen Kräfte des Militarismus und Revanchismus oder irgendwelcher anderer Kräfte, die sich mit ihnen verbünden, zu verhindern.

Artikel 6

Im Falle eines bewaffneten Angriffs irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe auf eine der Hohen Vertragschließenden Seiten wird die andere Hohe Vertragschließende Seite in Ausübung des unveräußerlichen Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung gemäß dem Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen ihr unverzüglich – in Übereinstimmung mit dem Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, der am 14. Mai 1955 in Warschau abgeschlossen wurde – jeden Beistand leisten, einschließlich des militärischen Beistands und der Unterstützung mit allen Mitteln, über die sie verfügt.

Über die auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels ergriffenen Maßnahmen werden die Hohen Vertragschließenden Seiten dem Sicherheitsrat sofort Mitteilung machen und nach den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen handeln.

Artikel 7

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden sich bei allen wichtigen internationalen Fragen, die ihre Interessen berühren, konsultieren.

Artikel 8

Dieser Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, der in nächster Zeit in Warschau erfolgt.

Dieser Vertrag wird für die Dauer von zwanzig Jahren abgeschlossen und wird jeweils für die Dauer von fünf Jahren verlängert, sofern ihn nicht eine der Hohen Vertragschließenden Seiten zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist kündigt.

Ausgefertigt in Budapest am 16. Mai 1968 in zwei Exemplaren, jedes in polnischer und ungarischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die Volksrepublik Polen:

Der Erste Sekretär des Zentralkomitees der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei
Władisław Gomułka

Der Vorsitzende des Ministerrates

Józef Cyrankiewicz

Für die Ungarische Volksrepublik:

Der Erste Sekretär der Ungarischen Sozialistischen Arbeiterpartei
János Kádár

Der Vorsitzende der Revolutionären Arbeiter- und- Bauern-Regierung

Jenő Fock

[Quelle: Freundschaft, Zusammenarbeit, Beistand. Grundsatzverträge zwischen den sozialistischen Staaten, Berlin 1968, S. 185-189.]